

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Nr. 52. Gesetz über die Einführung von Sicherheitsmännern beim Bergbau. S. 117. — Nr. 53. Ausführungsverordnung hierzu. S. 118. — Nr. 54. Gesetz zur Abänderung der Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 über das Bergkammerrecht. S. 120. — Nr. 55. Ausführungsverordnung hierzu. S. 123.

Nr. 52. Gesetz

über die Einführung von Sicherheitsmännern beim Bergbau;

vom 6. Juni 1910.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel III § 7 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 sowie einiger damit zusammenhängender Gesetze und gesetzlicher Bestimmungen vom 12. Februar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 123 ffg.) erhält als neuen (11.) Absatz folgenden Zusatz:

(11) Auf Bergwerken, auf denen in der Regel mehr als dreißig Arbeiter unter Tage beschäftigt werden, sind die Grubenarbeiter zur Überwachung der Sicherheit des Betriebes planmäßig zuzuziehen. Zu diesem Zwecke sind von ihnen aus ihrer Mitte so viele Sicherheitsmänner zu wählen, daß auf höchstens dreihundert Mann der untertägigen Belegschaft mindestens ein Sicherheitsmann und ein Stellvertreter kommt. Die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 und 7 bis 10 sowie des § 8 finden, soweit im nachstehenden nichts Anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Bestimmungen, welche die Wirksamkeit der Einrichtung nach bergamtlichem Ermessen nicht sicherstellen, die Genehmigung zu versagen ist. Die Wahl hat in einem öffentlichen Lokale als Kubertwahl stattzufinden. Die